

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

2. Jahrgang

22.12.2010

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Kommunalbetriebes Werl	2
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Werl - 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Büderich) - Bebauungsplan Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“	2
3	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Werl vom 16.12.2010	4
4	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßeneinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl	4
5	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011 in der Stadt Werl	5
6	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städtischen Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung)	5
7	Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl	5
8	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl	7
9	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	8
10	Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl	10
11	Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH (GWS) für das Jahr 2009	12

Lfd. Nr. 1

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl (KBW)“

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV.NRW.S.644, ber. GV.NRW.2005 S 15), hat der Rat der Stadt Werl folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Buchst. e) der Betriebssatzung des KBW erhält folgende neue Fassung:

- e) Zustimmung von Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Werl - 78. Änderung des Flächennutzungsplanes (Büderich) - Bebauungsplan Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“

Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1), öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 den Aufstellungsbeschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Büderich) gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB gefasst (Umwandlung von Sonderbaufläche (S-1) mit der Zweckbestimmung: -großflächiger Einzelhandel Möbel –mit der max. Verkaufsfläche von 48.300 m² gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO, Sonderbaufläche (S-2) mit der Zweckbestimmung: -Parkplätze, Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: -großflächiger Einzelhandel Möbel mit der max. Verkaufsfläche von 69.000 m² gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO). Des Weiteren hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Werl „Sondergebiet Budberger Straße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen (vormals 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Werl „Möbelhaus Turflon“).

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit den zuvor genannten Planungen wird das Ziel verfolgt, Planungsrecht für die Erweiterung des Möbelhauses Turflon zu schaffen, womit die Verlegung des Eingangsbereichs und die Schaffung eines neuen Parkplatzes sowie einer innerbetrieblichen Erschließungsstraße verbunden sind.

In seiner Sitzung am 09.12.2010 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen, die Entwürfe der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Büderich) und des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Werl „Sondergebiet Budberger Straße“ einschließlich der jeweiligen Begründungen und der Umweltberichte gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Umwandlung von Sonderbaufläche (S-1) mit der Zweckbestimmung: -großflächiger Einzelhandel Möbel –mit der max. Verkaufsfläche von 48.300 m² gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO, Sonderbaufläche (S-2) mit der Zweckbestimmung: -Parkplätze, Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: -großflächiger Einzelhandel Möbel mit der max. Verkaufsfläche von 69.000 m² gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO) und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Werl „Sondergebiet Budberger Straße“ einschließlich der jeweiligen Begründungen, Umweltberichte, und Fachgutachten liegen in der Zeit

vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 09. Februar 2011

während der Öffnungszeiten (zusätzlich auch nach Terminvereinbarung) im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird angegeben, dass folgende Informationen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen:

- Umweltbericht vom 06. Dezember 2010
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Kartierung planungsrelevanter Arten auf dem Gelände der Firma Turflon
- Die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Während der öffentlichen Auslegung können diese Unterlagen eingesehen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Normenkontrollklage - ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl (Büderich)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Werl „Sondergebiet Budberger Straße“



Werl, den 13.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Werl vom 16.12.2010

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	239 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	421 v.H.
3. Gewerbesteuer	437 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 16.12.2010

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 18.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 16.12.2010 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,51 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011 in der Stadt Werl vom 16.12.2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 15.12.2010 für die Stadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Frühlingfestes“ am 03.04.2011, des „Siedertages“ am 05.06.2011, im Rahmen der Michaeliswoche am 25.09.2011 und des „Werler Müntztages“ am 06.11.2011 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 16. Dezember 2010, Stadt Werl, Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 6

4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 16.12.2010

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl am 15.12.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

§ 14 Abs. 2 Satz 1 bisherige Fassung wird gestrichen und wie folgt neu verfasst:

Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ...

§ 14 Abs. 3 bisherige Fassung wird gestrichen und wie folgt neu verfasst:

Abweichend von Abs. 1 haben muslimische Grabstätten folgende Abmessungen:

Länge: 2,70 m

Breite: 1,70 m .

Muslimische Grabstätten sind Wahlgrabstätten im Sinne des Abs. 1 Satz 1, deren Lage allerdings im Benehmen mit dem/der Erwerber(in) auf einem muslimischen Grabfeld bestimmt wird.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 16.12.2010 Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2010

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Begräbnisstellen

1.	Erdbestattung Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.414,43 €
b)	Anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.540,17 €
c)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten	je Grabstelle
		1.080,56 €
2.	Erdbestattung Wahlgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	2.078,80 €
b)	Doppelbelegung Erdbestattung Wahlgrab	
	je Grabstelle	769,71 €
c)	Islamisches Wahlgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
		2.359,32 €
3.	Aschenbeisetzung	
a)	Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
	je Grabstelle	844,61 €
b)	Anonym - Urnenreihengrab	
	je Grabstelle	854,03 €
c)	Gemeinschaftsfeld - Urnenreihengrab	
	je Grabstelle	1.148,91 €
d)	Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
	je Grabstelle	1.019,06 €
e)	Doppelbelegung Urnenwahlgrab	
	je Grabstelle	769,71 €
f)	Beisetzung auf Aschestreufeld	
	je Beisetzung	1.035,03 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstätte und Verlängerungsjahr	
a)	Erdwahlgrabstätte	51,97 €
b)	Islamische Wahlgrabstätte	58,98 €
c)	Urnenwahlgrabstätte	25,48 €

II. Öffnen u. Schließen der Begräbnisstellen, Aufbahrung

a)	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	324,39 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten	je Grabstelle
		125,14 €
c)	Urnen	je Grabstelle
	vorherige Aufbahrung	52,06 €
		10,96 €

III. Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.012,88 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	je Grabstelle	913,46 €
c)	Urnen	je Grabstelle
		32,88 €
2.	Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.164,29 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	je Grabstelle	987,48 €
c)	Urnen	je Grabstelle
		82,20 €

IV. Totenhalle

a)	Benutzung der Totenhalle	195,22 €
----	--------------------------	----------

V. Zulassungsgebühren

a)	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	21,98 €
----	--	---------

§ 3 Gebührenschnldner/in

Gebührenschnldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl am 15.12.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.10

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Der bzw. die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermessers oder Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der bzw. die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, sind die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

§ 4 wird um Absatz 12 ergänzt:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,11 €**

§ 2

§ 5 Abs. 2. wird wie folgt ergänzt:

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5 wird um Absatz 8 ergänzt

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,81 €**

§ 3

Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht

§ 7 Abs1. Buchstabe d erhält folgende Fassung:

Die Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung..

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 16.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werl am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt bzw. die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt.
- (3) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin spätestens 1 Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 oder 3 hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den Bedarf bei der Stadt anzuzeigen, damit die Leerung veranlasst werden kann.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner bzw. ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er bzw. sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Anzahl der nach § 6 festgesetzten Leerungen (Grundgebühr) und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa

erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts einschl. des Spülwassers, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin oder dessen bzw. deren Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 1 b) mit der vergeblichen Anfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer bzw. Eigentümerin der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem bzw. der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) Grundgebühr: je Leerung 33,00 €
 - b) Entsorgungsgebühr:
 - je angefangener m³ abgefahrenen Grubeninhalts 39,54 €
 - c) Gebühr für besondere Aufwendungen:
 - Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung
 - je angefangene halbe Stunde 53,31 €

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 16.12.2010 gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 10

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 15.12.2010

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr	
a. 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	106,03 €
b. 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	124,27 €
c. 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	178,96 €
d. 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	144,97 €
e. 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	179,25 €
f. 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	282,08 €
2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte	
a. 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.083,70 €
b. 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.107,31 €
3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)	
a. 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	940,86 €
b. 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	1.822,75 €
4. Bio-Abfuhr	
a. 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	71,00 €
b. 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	83,93 €
c. 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	122,72 €
5. Abfuhr von Abfallsäcken	
a. Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	3,20 €
b. Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	4,30 €
c. Laubsack	1,00 €
6. Sperrmüll	
a. Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal	30,00 €
aa. Abfuhr von Mehrmengen je cbm	10,00 €
b. Berechtigungsschein für eine Anlieferung von bis zu 4 cbm am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG	5,00 €

- (2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.
- (3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ werden im Rathaus für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet Werl persönlich (auch mehrfach) ausgestellt.
- (4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 21.05.2010 festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.
- (5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von 24,46 € je Antrag erhoben.
- (6) In der *Einheitsgebühr* für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:
- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
- d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von 13,72 € und je 1.100 l-Behälter von 62,90 € erhoben.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 19 der „Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Stadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.
- (5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- (6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig und die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 18.12.2009 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 16.12.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 11

Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl Jahresabschluss 2009

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl hat am 25.11.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von € 10.678.613,32 festgestellt.

Abschließender Vermerk des Wirtschaftsprüfers

Zu dem vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 ist von der beauftragten Partnerschaftsgesellschaft Flottmeyer • Steghaus + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, 59069 Hamm, am 30. August 2010 der nachstehende Bestätigungsvermerk erteilt worden:

„An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl, Werl:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hamm, den 30. August 2010

Flottmeyer • Steghaus + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer, Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 03.01.2011 bis 13.01.2011 während der Geschäftszeiten in den Räumen der GWS mbH Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, zur Einsicht aus.

Werl, den 21.12.2010

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl
Canisius, Geschäftsführer